



Brüssel, 8. Februar 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH TYPGENEHMIGUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)¹ nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor². Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“³.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind alle interessierten Parteien und insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird⁴.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsregelungen in einem möglichen Austrittsabkommen gilt die Richtlinie 2007/46/EG⁵ zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (im Folgenden zusammenfassend als „Kraftfahrzeuge“ bezeichnet) ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Auswirkungen:

¹ Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

² Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

³ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

⁴ Die EU versucht, im Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich Lösungen für *vor* dem Austrittsdatum in der EU in Verkehr gebrachte Waren zu vereinbaren. Die wesentlichen Grundsätze des Standpunkts der EU zu *vor* dem Austrittsdatum nach Unionsrecht in Verkehr gebrachten Waren können hier (auf Englisch) abgerufen werden: https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-goods-placed-market-under-union-law-withdrawal-date_en.

⁵ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

Diese Mitteilung betrifft **Kraftfahrzeuge, die ab dem Austrittsdatum in der EU-27 in Verkehr gebracht werden**⁶.

Zu den rechtlichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 167/2013⁷ (land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge), der Verordnung (EU) Nr. 168/2013⁸ (zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge) oder der Verordnung (EU) 2016/1628⁹ (nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte) fallen, werden gesonderte Mitteilungen veröffentlicht.

1. AUSWIRKUNGEN AUF DIE IDENTIFIZIERUNG VON WIRTSCHAFTSAKTEUREN

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2007/46/EG müssen außerhalb der Union ansässige Hersteller einen in der Union ansässigen Bevollmächtigten benennen, der sie bei den Typgenehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten vertritt.

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 gelten im Vereinigten Königreich ansässige Bevollmächtigte von Herstellern ab dem Austrittsdatum nicht mehr als in der Union ansässig. Außerhalb der Union ansässigen Herstellern wird daher – soweit die Richtlinie 2007/46/EG weiterhin für ihre Tätigkeiten maßgeblich ist – angeraten, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, damit ihre benannten Bevollmächtigten auch nach dem Austrittsdatum in der EU-27 ansässig sind.

2. AUSWIRKUNGEN AUF TYPGENEHMIGUNGEN UND TYPGENEHMIGUNGSBEHÖRDEN

Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/46/EG fallen, dürfen nur dann zugelassen, verkauft und in Betrieb genommen werden, wenn sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung versehen sind, in der der Hersteller bescheinigt, dass die Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der von einer Behörde eines Mitgliedstaats erteilten EU-Typgenehmigung hergestellt worden sind¹⁰.

Für die Zwecke der Richtlinie 2007/46/EG bezeichnet „Genehmigungsbehörde“ *die Behörde eines Mitgliedstaats, die zuständig ist für alle Belange der Typgenehmigung für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten oder der Einzelgenehmigung für ein Fahrzeug sowie für das Autorisierungsverfahren und für die*

⁶ Der Begriff des Inverkehrbringens bezieht sich nicht auf eine Produktart, sondern auf jedes einzelne Produkt, unabhängig davon, ob es als Einzelstück oder in Serie hergestellt wurde (vgl. Abschnitt 2.2 der Bekanntmachung 2016/C 272/01 der Kommission „Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide““ (ABl. C 272 vom 26.7.2016, S. 1) (im Folgenden der „Blue Guide“)).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

⁹ Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53).

¹⁰ Siehe Artikel 4 Absatz 3, Artikel 18 und 26 der Richtlinie 2007/46/EG.

Ausstellung und gegebenenfalls den Entzug von Genehmigungsbögen; sie fungiert ferner als Kontaktstelle für die Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, benennt die Technischen Dienste und sorgt dafür, dass der Hersteller seine Pflichten in Bezug auf die Übereinstimmung der Produktion erfüllt¹¹.

Ab dem Austrittsdatum gilt die Richtlinie 2007/46/EG nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Das bedeutet, dass ab diesem Datum die Genehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs keine EU-Typgenehmigungsbehörde im Sinne der Richtlinie 2007/46/EG mehr ist. Daher können Hersteller ab dem Austrittsdatum keine Kraftfahrzeuge in der Union in Verkehr bringen, die mit einer Übereinstimmungsbescheinigung versehen sind, in der auf eine Typgenehmigung verwiesen wird, die von der zuvor nach EU-Recht zuständigen Genehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs erteilt wurde. Insbesondere wird die Genehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs die Aufgaben und Tätigkeiten einer Genehmigungsbehörde für die Zwecke der Richtlinie 2007/46/EG in Bezug auf von ihr vor dem Austrittsdatum erteilte Typgenehmigungen nicht mehr ausführen können. Außerdem wird die Genehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs solche Genehmigungen nicht mehr auf der Grundlage von Artikel 14 der Richtlinie 2007/46/EG revidieren oder erweitern können.

In Bezug auf die von der Behörde des Vereinigten Königreichs vor dem Austrittsdatum erteilten Typgenehmigungen prüft die Kommission, welche Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, um die Übereinstimmung mit dem EU-Recht weiterhin sicherzustellen und zu ermöglichen.

Auf der Website der Kommission zur Automobilindustrie (https://ec.europa.eu/growth/sectors/automotive_en) sind allgemeine Informationen über die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

¹¹ Artikel 3 Nummer 29 der Richtlinie 2007/46/EG.